

„Richtlinie zur Förderung von Kunstrasenplätzen (KRP) in der Stadt Melle“

Der Rat der Stadt Melle hat auf seiner Sitzung am 17.12.2014 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Versorgung der Meller Bevölkerung mit Gemeinbedarfseinrichtungen ist eine wichtige kommunale Aufgabe. Die soziale, kulturelle und „sportliche“ Infrastruktur stellt ein wesentliches Element städtischer Lebensqualität dar. Der Sport vermittelt wertvolle Grunderfahrungen, dient der Verständigung der Menschen und fördert das soziale Engagement. Seine vielfältigen Erscheinungsformen sind wichtiger Bestandteil kommunalen Lebens. Die Stadt Melle betrachtet es als ein wichtiges Anliegen, den Vereinssport bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

Zur Sicherung der Sportinfrastruktur in Melle und Gewährleistung einer freien und eigenverantwortlichen Sportausübung bietet die Stadt Melle die Grundversorgung mit Bädern, Sporthallen und -plätzen an und stellt zusätzlich Sportfördermittel zur Verfügung.

Darüber hinaus beabsichtigt die Stadt Melle künftig, nach Maßgabe dieser Richtlinie örtliche, gemeinnützige Vereine beim Bau von Kunstrasenplätzen finanziell zu unterstützen. Ziel dieser Richtlinie ist es, eine für die Zukunft ausgerichtete und gleichbehandelnde Sportförderung bei der Erstellung von Kunstrasenplätzen im Meller Stadtgebiet zu erzielen. Ein Grundbestand an Naturrasenplätzen soll erhalten bleiben.

Darauf bezogen wurde die nachfolgende Sportförderrichtlinie für Kunstrasenplätze verfasst:

1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Sportvereine, wenn der Verein

- 1.1 im Meller Stadtgebiet ansässig ist,
- 1.2 die Mitgliedschaft für jedermann offen steht,
- 1.3 als Mitglied dem Sportdach Melle e. V. angehört,
- 1.4 in seiner Fussballabteilung mindestens 150 aktive Mitglieder mit am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften im Senioren- und Jugendbereich zählt,
- 1.5 vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist,
- 1.6 selbst zur Durchführung der Maßnahme, für die er eine städtische Förderung wünscht, in einem angemessenen Verhältnis beiträgt (der Beitrag kann auch in einer Sach- oder Arbeitsleistung bestehen).

Nachweise/Unterlagen hierüber sind der Stadt Melle bei Antragstellung auf Verlangen vorzulegen.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 2.1 Die Stadt Melle gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für die in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen. Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Melle. Ein Rechtsanspruch auf diese finanzielle Bezuschussung besteht nicht.
- 2.2 Gefördert wird der Bau von Kunstrasenplätzen gem. DIN SPEC 18035-7 („Sportplätze – Teil 7: Kunststoffrasenflächen“) und DIN EN 15330-1. Berücksichtigt wird auch die Erstbestückung des Platzes mit Geräten: Tore, Eckfahnen und –stangen, Barrieren, Zaunanlagen, Ballfangzäune – soweit nicht bereits vorhanden. Hier erfolgt eine individuelle Prüfung der vorhandenen Ausstattung durch die Stadt Melle.
- 2.3 Es werden nur Neubauten von Kunstrasenplätzen auf bereits vorhandenen (öffentlichen) Rasenplätzen im Meller Stadtgebiet gefördert. In den Meller Stadtteilen, die nur über einen öffentlichen Rasenplatz verfügen, ist im Einzelfall eine Ausnahme möglich.
- 2.4 Nicht gefördert werden
 - a) Grundstückserwerb / Pacht eines Grundstückes,
 - b) Nebengebäude/-anlagen der Kunstrasenplätze Umkleiden (Sanitarräume, Schiedsrichterumkleiden, Lagerräume), Parkplätze, Wege, Außenbepflanzungen,
 - c) Beregnungsanlagen und Flutlichteinrichtungen (gesonderte Regelung).
- 2.5 Voraussetzung für die Förderung ist, dass
 - a) sich das Grundstück im Eigentum der Stadt Melle befindet oder sich das Grundstück im Eigentum des Vereins befindet bzw. durch den Verein langfristig (mind. 15 Jahre - sh. 3.2 c) gepachtet wurde,
 - b) das Amt für Familie, Bildung und Sport der Stadt Melle unter Beteiligung des Sportdaches Melle e.V. den Antrag mit positivem Ergebnis geprüft hat und sich das Vorhaben an den Zielen der allgemeinen Sportentwicklung orientiert („Bedarfsprüfung“) und die entsprechenden Richtlinien erfüllt („DIN 18035-7“ u. „DIN EN 15330-1“).
 - c) der Eigenanteil des Antragstellers mindestens 25%, 40% bzw. 50% (sh. Punkt 3.2) beträgt. Handdienste und Maschinenstunden können analog der Regelung des LSB in Ansatz gebracht werden.

3. Höhe der Zuwendung / Rahmenbedingungen

- 3.1 Die Reihenfolge einer Förderung von Anträgen, die bis zum Stichtag 30.06. eines Jahres bei der Stadt Melle eingegangen sind, orientiert sich an folgenden Kriterien:
 - a) Anzahl und Qualität der dem Verein aktuell zur Verfügung stehenden Sportplätze (incl. Trainingsplätze),

- b) Zeitpunkt der letzten Grundsanierung der Anlage,
- c) Gesamtzahl der Mitglieder innerhalb der Fußballabteilung (offizielle Angaben / Meldung beim KSB bzw. NFV),
- d) Anzahl der Fußballmannschaften (Senioren+Jugend+Hobby),
- e) Ligazugehörigkeit.

3.2 Bei der Bezuschussung gelten folgende Kriterien:

- a) Der städtische Zuschuss beim Umbau von städtischen Rasenplätzen beträgt 60% oder max. 400.000,00 EUR der anrechenbaren Bausumme gemäß Baukostenberechnung gem. 4.2..
- b) Sollten zwei oder mehrere Vereine gemeinsam, stadtteilübergreifend den Umbau eines städtischen Rasenplatzes zu einem Kunstrasenplatz realisieren wollen, erhöht sich der Zuschuss auf 75 % oder max. 500.000,00 EUR der anrechenbaren Bausumme gemäß Baukostenberechnung gem 4.2..
- c) Bei einem beim Umbau von vereinseigenen Rasenplätzen reduziert sich der Zuschuss auf 50 % oder max. 333.000,00 EUR der anrechenbaren Bausumme gem. Baukostenberechnung gem 4.2..
(Die Förderung setzt hier voraus, dass der Sportplatz im Eigentum des Vereines steht bzw. langfristig von diesem angepachtet wurde = mind. 15 Jahre).

3.3 Für die geförderten Kunstrasenplätze gelten folgende Rahmenbedingungen:

Bei den nach diesen Richtlinien geförderten Kunstrasenplätzen besitzt die Stadt Melle grds. ein unentgeltliches Benutzungs- und Belegungsrecht für den Schulsport in der Zeit von Mo.-Fr. bis (-im Regelfall-) 14.00 Uhr. Bei Bedarf und freien Zeiten im Rahmen der Ganztagschulen für AG´s oder anderweitige Schulnutzung in Absprache mit den nutzenden Vereinen auch darüber hinaus.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

4. Antragstellung und Antragsfristen

- 4.1 Der Sportverein tritt bei Antragsstellung als Bauherr/Antragsteller für die jeweilige Maßnahme auf, um zusätzlich auch entsprechende Fördergelder über den z. B. Kreissportbund oder Landessportbund zu erzielen und ggf. Sponsorengelder einwerben zu können. Die Stadt Melle wird dazu dem antragstellenden Verein die für die Förderung evtl. erforderlichen Nutzungsrechte einräumen, wobei sich die Stadt Melle eine Teilbelegung vorbehält.
- 4.2 Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, der bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr bei der Stadt Melle einzureichen ist. Dem Antrag ist eine Antragsbegründung, vollständige detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276 (incl. detailliertes Leistungsverzeichnis) ein Finanzierungsplan, Lagepläne und Bauzeichnungen beizufügen.

Die anrechenbare Bausumme ist individuell zu prüfen. Grundlage ist Art und Beschaffenheit der infrage kommenden Sportanlage. Die Baukostenschätzung ist auf Basis der „Sportplatz-DIN 18035-7“ und „DIN EN 15330-1“ (incl. detailliertes Leistungsverzeichnis) zu erstellen und vorzulegen (Umfang der fachlich erforderlichen Baumaßnahmen auf Bestandsplätzen).

- 4.3 Finden sich zwei oder mehr Sportvereine zusammen, die den Bau eines gemeinsamen Kunstrasenplatzes umsetzen wollen, ist dieser Antrag als ein Gemeinschaftsantrag anzusehen.

5. Bewilligung und Auszahlung

- 5.1 Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit dem Bau vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde. Die beantragte Baumaßnahme kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Melle vorzeitig begonnen werden. Mit der Zustimmung zu einem vorzeitigen Baubeginn wird lediglich die Förderfähigkeit der Maßnahme bestätigt, daraus kann keine finanzielle Verpflichtung der Stadt Melle hergeleitet werden.
- 5.2 Die gewährten Mittel müssen wirtschaftlich, sparsam und zweckgebunden verwendet werden. Sie dürfen nicht der Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen dienen. Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.
- 5.3 Der Verein gilt als öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 5 GWB. Aus diesem Grund sind alle gesetzlichen Vergabebestimmungen, insbesondere der VOL und der VOB, zu beachten. Die Bauarbeiten sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Dies gilt nicht für Teilleistungen, die in Eigenleistung oder Sachspenden ausgeführt werden sollen (Eigenanteil des Vereins).
- 5.4 Gewährte Zuschüsse werden anteilmäßig – gemäß Baufortschritt – nach Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises sowie der entsprechenden Belege bereitgestellt. Jedoch, bis zur Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, in einer Höhe von max. 90 %.
- 5.5 Bei einer Vereinsauflösung besteht für einen städtischen Kunstrasenplatz kein Erstattungsanspruch des vom Verein eingebrachten Vermögens/Eigenleistungen.
- 5.6 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des vorgelegten Schlussverwendungsnachweises. Die Förderung erfolgt auf Basis der nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens in Höhe des Bewilligungsbescheides gem. Baukostenberechnung. Eigenleistungen bzw. Sachspenden werden aus der Baukostenberechnung übernommen und entsprechend abgerechnet.
- 5.7 Eine Nachbewilligung von Zuschüssen für die beantragte Maßnahme ist nicht möglich.
- 5.8 Von den beauftragten Unternehmen ist eine Gewährleistungsbürgschaft nach VOB anzufordern und der Stadt Melle vorzulegen.

6. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Stadt Melle innerhalb von 3 Monaten ein Schlussverwendungsnachweis in Form einer prüffähigen Gesamtabrechnung mit allen Originalbelegen unaufgefordert dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Melle vorzulegen.

Ein Muster des vorzulegenden Verwendungsnachweises wird dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügt.

7. Widerruf der Zuwendung

Die Stadt Melle behält sich vor, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Verwendungszweck ohne Genehmigung geändert wird, die Förderungsvoraussetzungen nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides nicht mehr vorliegen und wenn die tatsächlichen Kosten gegenüber dem im Bewilligungsbescheid anerkannten Kosten niedriger sind. Dies gilt auch, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird.

8. Pflege und Unterhaltung

Die Unterhaltung, insbesondere während des Gewährleistungszeitraums, obliegt der Stadt Melle. Über die Pflege und Unterhaltung ist mit dem Antragsteller vor Antragsgenehmigung eine separate Vereinbarung zu schließen.

Ziel ist, dass der Antragsteller sich insbesondere bei der laufenden Pflege und einfachen Reinigungs- und Kontrollarbeiten in angemessenem Umfang ehrenamtlich engagiert.

Bei Bedarf sind für darüber hinausgehende Unterhaltungsarbeiten und die dafür erforderlichen Gerätschaften die organisatorischen und finanziellen Details in der Pflegevereinbarung zusätzlich zu regeln.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Melle, 17.12.2014



Stadt Melle
Der Bürgermeister